Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018180/1

Dezernat: **Dezernat 3**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **13.12.2018** TOP: **2.23**	
Amt: **Amt 32**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018180/1**	
	Az.:	erstellt am: **29.11.2018**	

Betreff

Festsetzung der Entschädigung für die Beisitzer im Wahlausschuss und die Mitglieder der Wahlvorstände bei den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.12.2018: Stadtrat	13.12.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		05.12.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die Entschädigungssätze zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 betragen 25 Euro pro Sitzung für die Beisitzer des Wahlausschusses, 25 Euro für die Mitglieder der Wahlvorstände und 35 Euro für die Wahlvorsteher.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S.1 KWG LSA
§ 9 KWO LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 26.05.2019 finden die Wahlen des Europäischen Parlaments sowie als verbundene Kommunalwahl die Wahl des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) sowie der Ortschaftsräte statt. Finden mehrere Wahlen statt, kann für jede Wahl ein Wahlvorstand je Wahlbezirk personenidentisch besetzt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände für die Europawahl ein Erfischungsgeld in Höhe von 25 Euro, die Vorsitzenden in Höhe von 35 Euro.

Gemäß § 13 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) sind die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände ehrenamtlich tätig und haben nach § 13 Abs. 4 KWG LSA Anspruch auf Entschädigung ihres Aufwands. § 9 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) sieht dafür folgende Mindestsätze vor:

- 16 Euro (pro Sitzung) für die Beisitzer der Wahlausschüsse
- 16 Euro für die Mitglieder der Wahlvorstände

Gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 2 KWO LSA, 36 Abs. 1 S. 3 KVG kann der Stadtrat für die Kommunalwahl höhere Sätze beschließen.
Zwar erhalten die Inhaber der Wahlehrenämter für Ihre Arbeit bei der Wahl zum Europäischen Parlament eine Entschädigung, jedoch ist der Aufwand bei der Auszählung aufgrund der zugleich stattfindenden verbundenen Kommunalwahlen deutlich höher, so dass eine Erhöhung der Sätze, auch im Hinblick auf die Attraktivität dieser wichtigen Ehrenämter und einer das Engagement würdigenden entsprechenden Entschädigung, geboten erscheint. Aufgrund des mit dem Amt des Wahlvorstehers verbundenen höheren Aufwandes und der höheren Verantwortung ist darüber hinaus empfehlenswert, dies mit einem höheren Satz zu honorieren.
Es werden daher in Anlehnung an die Höhe der Erfrischungsgelder für die Europawahl folgende Sätze vorgeschlagen:

- 25 Euro für die Beisitzer des Wahlausschusses (pro Sitzung)
- 25 Euro für die Mitglieder der Wahlvorstände
- 35 Euro für die Wahlvorsteher (erhöhter Aufwand).

Gemäß § 54 Abs. 3, S. 4 KWG LSA teilen sich der Landkreis und die Gemeinde die entstandenen Kosten bei verbundenen Wahlen zu gleichen Teilen. Nach Auskunft des Kreiswahlleiters vom 28.11.2018 wird die angestrebte Erhöhung des Entschädigungssatzes auf bis zu 25,00 € je Mitglied eines Wahlvorstandes und bis zu 35,00 € je Wahlvorsteher als notwendige Ausgabe angesehen. Somit ist der Kreiswahlleiter bereit, anteilig Kosten i. H. v. maximal 12,50 € bzw. 17.50 € für die Kommunalwahlen zu erstatten. Nur wenn höhere Sätze gewährt würden, blieben diese bei der Kostenerstattung unberücksichtigt. Bei einer personenidentischen Besetzung der Wahlvorstände für die Europa- und Kommunalwahlen, erstattet zudem der Bund anteilig (12,50 € der 25,00 € und 17,50 € der 35,00 €) Erfrischungsgeld für die Europawahl.

Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Erhöhung der Entschädigung sollen möglichst viele Bürger und Bürgerinnen veranlasst werden, sich als Wahlhelfer zur Verfügung zu stellen. Die Mittel hierfür wurden berücksichtigt (Produkt: 12.1.100.00; SK: 542100; USK: 05200.40100).